

Titel : aus den Tiefen der Archive

Autor(en): **Hafner, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 78

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-968181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den Tiefen der Archive

Keine Gesellschaft hat so viele Daten gesammelt wie unsere. Die Archive kämpfen mit einer Überfülle an Akten. Diese sind ein Garant der rechtsstaatlichen Demokratie, können aber in Krisensituationen für manche Bürgerinnen und Bürger ein bedrohliches Potenzial entfalten, wie Arbeiten des Nationalen Forschungsprogramms «Integration und Ausschluss» (NFP 51) zeigen. Text: Urs Hafner; Bild: Livio Baumgartner/ZHdK

Nie scheint der mittelalterliche
 Rechtsgrundsatz «Quod non est
 in actis, non est in mundo»
 (was nicht in den Akten steht,
 existiert nicht) so wahr gewesen
 zu sein wie heute.

Was bleibt von einer Zivilisation? Oft hinterlässt das Sichtbare den bleibenden Eindruck: Von der dies- wie jenseitigen Präsenz der Götter im antiken Athen künden die Tempel auf der Akropolis, von der Lust der alten Römer am Spektakel zeugen die Ruinen des Kolosseums. Vielleicht wird das permanent auf seinen ursprünglichen Zustand hin renovierte Gestein im Bewusstsein der Nachwelt sowohl die Errungenschaften der athenischen Demokratie als auch des römischen Rechts überdauern.

Was bleibt von unserer Kultur? Vielleicht werden die Archäologen sich dereinst den Kopf zerbrechen über die Bedeutung der flachen, von Hunderten von ansteigenden Sitzreihen eingefassten Rasenrechtecke. Wurde hier gebetet, geopfert oder gebrüllt? Sicher aber werden sie auf unsere Archive stossen: auf riesige, tief in den Boden eingelassene Depots, in denen Hunderttausende von papierenen Bündeln und elektronische Geräte lagern, auf denen wiederum unzählige digitale Daten und Files gespeichert sind. Doch nur ein Teil der Papiere wandert jedoch in die Archive und überlebt seine Registrierten. Oft ist dabei nicht geregelt, welche Daten warum und wie lange aufbewahrt werden. Für alle gäbe es ohnehin keinen Platz, ganz abgesehen davon, dass sie nie gelesen würden.

«Beamte in Bureaus»

In der bisherigen Geschichte der Menschheit hat ausser unserer keine Gesellschaft sowohl das Handeln ihrer – primär staatlichen – Institutionen als auch die wichtigen biografischen Etappen ihrer Mitglieder derart minutiös aufgezeichnet und aufbewahrt. Der Soziologe Max Weber skizziert die Aktenmacht der Moderne in seiner Herrschaftstypologie einleuchtend als Merkmal der «legalen Herrschaft». Diese pflege den «Glauben an ihre Legitimität», die jede Regierung erwecken wolle, mit einem «bureaucratischen Verwaltungsstab» zu untermauern. Unter der legalen Herrschaft, so Weber weiter, verfolgten «Beamte in Bureaus» konsequent das «Prinzip der Aktenmässigkeit der Verwaltung». Nie scheint der mittelalterliche Rechtsgrundsatz «Quod non est in actis, non est in mundo» (was nicht in den Akten steht, existiert nicht) so wahr gewesen zu sein wie heute.

Seit der Französischen Revolution wohnen der archivgestützten Verwaltung und Regierung beide Momente inne: Nicht nur berufen sich die Herrschenden für die Sicherung ihrer Macht auf das Archiv, indem sie dort die Urkunden ihres Besitzes und die Reglemente für das Funktionieren ihres Staatsapparats aufbewahren – auch die Bürger und Bürgerinnen bedienen sich des Archivs, und zwar für die Wahrung ihrer Rechte. Das Regierungssystem der liberalen Demokratie ruht also fundamental auf den Gewölben der mit unzähligen Akten gefüllten Archive. Die griechischen Begriffe «archeion», «arche» bedeuten nicht von ungefähr «Amt»,

«Behörde». Doch die Alltagsmacht der Akten verhält sich umgekehrt proportional zu ihrer Sichtbarkeit – und sie hält sich nicht immer an die Grundsätze des Rechtsstaats. Obschon Akten jeden Bürger und jede Bürgerin vom Augenblick der Geburt bis zum Tod (und die Hinterbliebenen bei der Organisation des Begräbnisses sogar darüber hinaus) betreffen, führen sie ein Leben im Verborgenen – paradoxerweise fast wie die «Sans papiers», die sie als einzige Bevölkerungsmitglieder nicht registrieren. Ihre Existenz und ihre Funktion sind derart selbstverständlich, dass sie kaum hinterfragt werden. Akten scheinen bei jedem Kontakt mit einer offiziellen oder privaten Stelle in Form von Personen- und Falldossiers geradezu naturwüchsig zu entstehen: etwa bei der Erfassung durch die Steuerbehörde oder eine nichtstaatliche Institution wie die Krankenkasse oder durch den Arbeitgeber oder auch beim Zahlen im Supermarkt. «Aktenförmiges Handeln suggeriert», wie der Historiker Jakob Tanner festhält, «dass alles seine Normalität hat.»

Und plötzlich entpuppt sich das Normale als das Bedrohliche. Spürbar wird die Macht der Akten in Krisensituationen – dann also, wenn sich Menschen in einer prekären Lage befinden und in Kontakt oder Konflikt mit Behörden geraten. Mehrere im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Integration und Ausschluss» (NFP 51) erstellte Studien zeigen auf, wie sich Akten vor allem in der jüngeren Vergangenheit unerwartet auf die Biografien der von ihnen Registrierten auswirkten.

Paradigmatisch sind die so genannten Bürgerrechtsakten. Sie dokumentieren den Prozess, der zu einer – abgelehnten oder akzeptierten – Ein- oder Ausbürgerung von Menschen führt. Die Historikerin Regula Argast hat mit ihrem Team nachgewiesen, dass Bürgerrechtsakten um die Mitte des 20. Jahrhunderts keineswegs als neutrale Dokumente in einem nach rechtsstaatlichen Prinzipien laufenden Verfahren fungierten. Vielmehr konstruierten sich die Beamten aus verschiedenen Quellen, in die auch «rufschädigende Aussagen von Nachbarn» einflossen, ein Bild von der sich um das Bürgerrecht bewerbenden Person, das sie «an den jeweils geltenden Normvorstellungen von fremd und eigen, am Stereotyp des idealen Schweizers» massen. Dabei gelangten Kriterien wie «Charaktereigenschaften, finanzielle Verhältnisse, Zahlungsmoral, politische Ideen und ganz besonders die Assimilation» zur Anwendung. Das aktengestützte Einbürgerungsverfahren setzte also eine ungeahnte Dynamik der Willkür frei.

In der Geschichtswissenschaft hat sich für die Dynamik, die Schriftstücke und damit auch Akten entfalten können, der Begriff des Schrifthandelns etabliert. Er umschreibt, wie der Historiker Thomas Meier festhält, «wie bestimmte Dokumente beziehungsweise ihr Inhalt von wem in welchen Kontexten und mit welchen Absichten verwendet und weiterverwendet werden». Das Beispiel der von Thomas Meiers Gruppe

untersuchten Pro-Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse» führt die «performative Macht» der Akten in ihrer ganzen Drastik vor Augen. Mit dieser Aktion sollten Kinder von Fahrenden normalisiert und sesshaft gemacht werden. Doch faktisch wurden sie stigmatisiert, diskriminiert, pathologisiert und kriminalisiert. Indem die Falldossiers von einer behördlichen Stelle zur nächsten weitergereicht wurden, perpetuierten sie das – angeblich – Defizitäre der Betroffenen.

Akten in Archiven

Das Schweizerische Bundesarchiv in Bern und die Kantonsarchive sind gesetzlich für die Erschliessung und Überlieferung derjenigen staatlichen Akten zuständig, die zu rechtlichen und administrativen Zwecken erhalten werden sollen. Das Bundesarchiv konzentriert sich dabei auf die als wichtig definierten Unterlagen der Bundesverwaltung und der politischen Organe des Bundesstaats; alle Papiere zu sammeln würde jeglichen Rahmen sprengen. Archive existieren freilich nicht nur auf staatlicher Ebene. Auch Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen führen Archive, die wichtige Traditionen überliefern. Akten sind Dokumente, die einen Geschäftsablauf steuern sowie – im Nachhinein – dokumentieren. Heute sehen sich Archive sowohl durch die steigende Flut von Akten als auch durch deren zunehmend digitalisierte Form herausgefordert. Vor allem die Langzeitsicherung von digital generierten und digitalisierten Daten ist eine schwierige und kostspielige Aufgabe.

Die Bilder dieser Seiten sind der am Ende des Artikels zitierten Publikation entnommen. Studentinnen und Studenten der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich haben die Aufnahmen im Rahmen eines Seminars unter der Leitung von Ulrich Gießlich und Eimar Mauch erarbeitet.

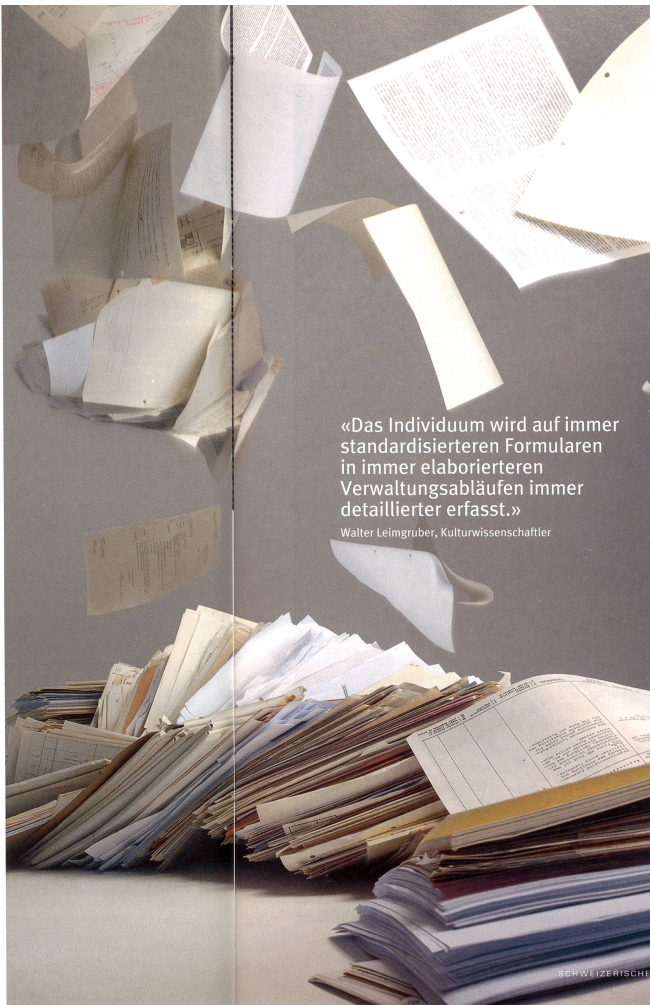
Zwiespältige Krankengeschichten

Akten spielen auch auf dem Gebiet der Medizin eine wichtige Rolle. Wer krankheitshalber mit dem Gesundheitssystem in Kontakt kommt, wird Objekt von mehreren Dossiers. Die Historikerin Marietta Meier hat den Fall eines Patienten untersucht, der 1969 eine Schadenersatzklage gegen den Kanton Zürich erhob, weil man ihm ungerechtfertigt den Führerschein entzogen habe. Dabei argumentierte der Taxifahrer, die Krankengeschichte gebe nur die Sicht der Psychiatrie auf ihn wieder und lasse seine eigene Perspektive ausser Acht. Der Beschwerdeführer war zweimal mit der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie in eine Anstalt interniert worden.

Sowohl der Arzt als auch die Gesundheitsdirektion wiesen die Beschwerde mit der Begründung ab, die Krankengeschichte umfasse «dreissig eng beschriebene Folioseiten mit eingehenden Berichten über die Untersuchungen und Beobachtungen, was besagt, dass man sich sehr eingehend Ihrer angenommen hat». Der Taxifahrer erwiderte darauf: «Es ist ... nicht meine Krankengeschichte, wovon Sie schreiben, sondern es ist eindeutig die Krankengeschichte der Psychiatrie.» Deutlicher kann man den Widerstand des von einer Akte Erfassten gegen seine Akte nicht formulieren.

Die Akte der Krankengeschichte wird zwar primär im Interesse des Patienten geführt. Wenn die Ärztin das Auftreten neuer Krankheitssymptome mit älteren vergleichen kann, die in der Krankengeschichte beschrieben sind, erhält sie ein dichteres und umfassenderes Bild vom gesundheitlichen Zustand ihres Patienten. Doch Krankengeschichten sind ein zwiespältiges Medium. Was im einen Fall der Beschleunigung des Heilungsprozesses dient, kann im andern Fall gerade das Gegenteil bewirken – dann nämlich, wenn die Krankengeschichte Unzutreffendes festhält.

Das Führen einer Krankengeschichte gehört zwar zu den wichtigsten ärztlichen Tätigkeiten, wird aber, wie Hansjakob Müller festhält, in der Ausbildung des Arztes kaum gelehrt. Als Folge davon können Krankengeschichten unsorgfältig verfasst und unsystematisch geführt werden. Zudem warnt der Mediziner vor unkritisch übernommenen Aussagen von Spezialärzten: «Eine aus falschem Expertenstolz vorschnell geäusserte Fehldiagnose kann sich sehr nachteilig auf das Leben eines Patienten und auch seiner Angehörigen aus-



«Das Individuum wird auf immer standardisierteren Formularen in immer elaborierteren Verwaltungsabläufen immer detaillierter erfasst.»

Walter Leimgruber, Kulturwissenschaftler

wirken. Es ist erstaunlich, über welche Zeiträume sich unzutreffende Diagnosen in medizinischen Akten halten können.» Hansjakob Müller plädiert deshalb dafür, dass «das Führen einer problemorientierten, aussagekräftigen individuellen Krankengeschichte im ärztlichen Curriculum entsprechende Beachtung verdient». Die in ihr enthaltene Information könne für Nachkommen von zentraler Bedeutung sein – und sollte ihnen «nicht aus wenig nachvollziehbaren Datenschutzgründen vorenthalten werden».

Zwischen Datenschutz und Aktenmonopolen
Paradoxerweise steht der Datenschutz, also die Betonung des Rechts auf Privatheit und des Schutzes der Privatsphäre, auch der Einsichtnahme in die eigenen Akten entgegen. Gerade weil Akten – und zwar sowohl von staatlichen Stellen als auch von Privaten angelegt, die in staatlichem Auftrag handeln – für die Betroffenen unversehens eine grosse Bedeutung entfalten, sind «gesetzliche Regelungen zu schaffen hinsichtlich der Anlage, Führung, Aufbewahrung sowie der Verwendung und des Zugangs zu Akten und Daten», wie Thomas Meier sagt. «Personen, über die Akten geführt werden, ist nicht nur das Recht auf jederzeitige volle Einsicht, sondern auch auf Ergänzung und Berichtigung einzuräumen. Dafür sollten Ombudsstellen eingerichtet werden.» Damit könnte man die Gefahr vermeiden, dass staatliche wie private Institutionen mit dem Argument des Datenschutzes Aktenmonopole errichten.

«Das Individuum wird auf immer standardisierteren Formularen in immer elaborierteren Verwaltungsabläufen immer detaillierter erfasst», hält der Kulturwissenschaftler Walter Leimgruber fest. Indem die Akte persönliche Fakten versammelt, trägt sie einerseits ein stigmatisierendes Element in sich. Der Beschriebene gibt ein Stück weit sein Selbst ab, über das er in der Folge nicht mehr bestimmen kann. Wer etwa an die Sozialhilfe gerät, wird Objekt eines Dossiers, das den Zivilstand, die Wohnsituation, die finanzielle Lage, den Gesundheitszustand sowie Stellen- und Wohnungsbewerbungen festhält. Andererseits können die Informationen der Akte dem Registrierten, beispielsweise im Krankheitsfall, zugute kommen und seiner rechtlichen Absicherung dienen.

Eine Möglichkeit, die unsichtbare – und von der Wissenschaft im Hinblick auf die Alltätigkeit noch wenig erforschte – Macht der Akten zu brechen, bestünde darin, den Betroffenen die über sie angelegten Beschreibungen vorzulegen. Das Archiv, das einst geheim und nur der Herrschaft zugänglich war, würde so zu einer Stätte des Publikums. ■

Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.) Was Akten bewahren können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Thematische Publikation des Nationalen Forschungsprogramms «Integration und Ausschluss» (NFP 51). Seltso-Verlag, Zürich 2008, 172 S., CHF 28.–